

3/SN-380/ME von 3



# ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 25. April 1994  
GZ. 271/94, z

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

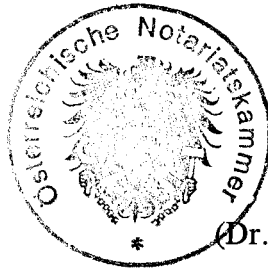
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 27 -GE/19 94	
Datum: 2 9. MRZ. 1994	
Verteilt 3. Mai 1994 <i>h</i>	

*St. Mustig*

Betrifft: Novelle zum Grunderwerbssteuergesetz 1987 u. a.  
GZ 140403/1-IV/14/94/5

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen



Der Präsident:

*Georg Weißmann*

(Dr. Georg Weißmann)



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 25. April 1994  
GZ 271/94, Bi/z

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 WIEN

**Betrifft:** GZ 140403/1-IV/14/94/5, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbssteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden.

Die gefertigte Österreichische Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Der nunmehr zur Begutachtung gelangte Gesetzesentwurf beruht nicht zuletzt auf einer Initiative der Österreichischen Notariatskammer. Zunächst ist daher allgemein festzuhalten, daß die Einschränkung lediglich auf Fälle der Grunderwerbssteuer nur eine vorläufige Einschränkung darstellen kann, die Ausweitung des Selbstberechnungsverfahrens auch auf Schenkungen (insbesondere zur Bewältigung der gemischten Schenkungen) erscheint dringend geboten.

Überhaupt erscheint die Zusammenlegung der Grunderwerbssteuer und der Eintragungsgebühr in eine einheitliche Abgabe mit entsprechender Berücksichtigung im Finanzausgleich geboten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist festzuhalten:

1. Zunächst ist zu begrüßen, daß ein einer Genehmigung oder Bedingung unterliegender Erwerbsvorgang erst dann eine Anzeigepflicht auslöst, wenn die Steuerschuld entstanden ist. Allerdings erscheint die neue Fristregelung teilweise zu einer Verkürzung der Anzeigefristen zu führen. Es wird daher vorgeschlagen, die Anzeigepflicht auf den 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Entstehung der Steuerschuld festzulegen. Damit wäre auch eine Koordination mit ähnlichen abgabenrechtlichen Fristbestimmungen gegeben.

-2-

2. Die Aberkennung der Befugnis zur Selbstberechnung sollte nur dann erfolgen können, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig abgabenrechtliche Pflichten nach dem Grunderwerbssteuergesetz verletzt werden.
3. Eine Haftung des Parteienvertreters für die Grunderwerbssteuer sollte nur dann gegeben sein, wenn er auch schon die Intabulationserklärung ausgestellt hat.
4. Die Führung der Erfassungsbücher nach Bundesländern erscheint aufwendig. Auch sollte festgehalten sein, daß der Parteienvertreter jene Bundesländer, in denen er die Selbstbemessung durchführt, auswählen kann. Jedoch gehen wir davon aus, daß eine Vereinfachung dadurch eintritt, daß die Erfassungsbücher über EDV geführt werden.

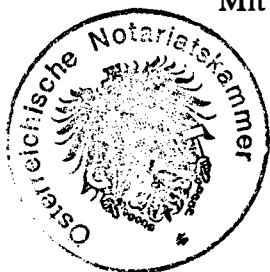
Jedenfalls sind die Eintragungen in den Erfassungsbüchern nach den Daten der Bemessung zu ordnen.

5. Haftungsbestimmungen für Parteienvertreter über Mehrbeträge an Gerichtsgebühren sind ausgeschlossen. Die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr soll eine Vereinfachung für die Behörde, aber nicht eine Strafe für jene darstellen, die die Arbeit durchführen. Jene Fälle, in denen eine Befreiung von der Eintragungsgebühr gegeben ist, erscheinen im Gesetz nicht ausdrücklich berücksichtigt (vergleiche etwa Fälle nach dem WGG). Hier sollte ausdrücklich festgehalten sein, daß in diesem Fall die Befreiung von der Eintragungsgebühr geltend gemacht werden kann, ohne daß ein Rückerstattungsverfahren abzuführen ist.
6. Die Übermittlung der Daten durch den Vertragsverfasser und die Weiterleitung durch die Übermittlungsstelle sollte zu Lasten des Bundes und nicht zu Lasten des Vertragsverfassers gehen, weil dieser keine Möglichkeit hat, allfällige Störungen in der Übermittlung oder beim Empfänger zu beheben.
7. Weiters wolle erlaßmäßig Vorsorge getroffen werden, daß Notariatskanzleien fernmündlich der Einheitswert mitgeteilt wird.

Im übrigen darf der Gesetzesentwurf im grundsätzlichen, wie bereits ausgeführt, begrüßt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)